

AUS DEM AUSSCHUSS FÜR UMWELT UND TECHNIK

Sitzung vom 25.10.2022

Tagesordnungspunkt 1a)

**Bauvoranfrage: Errichtung eines Einfamilienhauses und eines Mehrfamilienhauses in Beilstein;
Weinsteige, Flst. Nr. 2830/2, 2832/2, 2833**

Das erforderliche Einvernehmen nach § 34 i. V. m. § 36 BauGB wird erteilt.

Tagesordnungspunkt 1b)

**Neubau eines Wohnhauses mit Garage Antrag auf Abweichung, Ausnahme, Befreiung von den
Festsetzungen des Bebauungsplans Beilstein; Katharinenring 31, Flst. Nr. 842**

1. Das erforderliche Einvernehmen zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans bezüglich der Form der Dachgauben nach § 30 i. V. m. § 36 BauGB wird nicht erteilt.
2. Das erforderliche Einvernehmen zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans bezüglich der Garage, des Vordachs und der Terrasse nach § 30 i. V. m. § 36 BauGB wird erteilt.

Tagesordnungspunkt 1c)

**Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 10 Wohneinheiten, Tiefgarage und Stellplätzen Antrag auf
Abweichung, Ausnahme, Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Beilstein;
Katharinenring 9, Flst. Nr. 825**

Das erforderliche Einvernehmen nach § 33 i. V. m. § 36 BauGB wird nicht erteilt.

AUS DEM GEMEINDERAT

Sitzung vom 25.10.2022

Tagesordnungspunkt 1

Bekanntgaben

Der Vertrag für die Burgfalknerei wurde für weitere 10 Jahre unterschrieben.

Tagesordnungspunkt 2

Feststellung eines wichtigen Grundes zur Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von Dr. Winfried Hulde gemäß § 16 GemO

Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Herrn Dr. Winfried Hulde ein wichtiger Grund zur Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 16 Abs. 1 Ziffer 6 GemO vorliegt.

Tagesordnungspunkt 3

Nachrücken von Herrn Harald Baß in den Gemeinderat

a) Feststellung von Hinderungsgründen nach § 29 GemO

b.) Verpflichtung von Herrn Harald Baß

1. Der Gemeinderat stellt fest, dass gemäß § 29 Abs. 5 GemO keine Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1 GemO gegeben sind.
2. Herr Harald Baß wird durch die Vorsitzende mit der Verpflichtungsformel als Stadtrat verpflichtet.

Tagesordnungspunkt 4

Neubesetzung der Ausschüsse

Der Sitz von Herrn Thomas Janotta in den Ausschüssen des Gemeinderats der Stadt Beilstein werden wie folgt neu besetzt:

Sozial- und Verwaltungsausschuss

- Ordentliches Mitglied: Stadtrat Harald Baß

Ausschuss für Umwelt und Technik

- Ordentliches Mitglied: Stadtrat Harald Baß

Tagesordnungspunkt 5

Polizeiliche Kriminalstatistik 2021

Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt 6

Forsteinrichtung 2022-2031

hier: Beschlussfassung über die Forsteinrichtungserneuerung 2022 – 2031

Der Gemeinderat stimmt der Forsteinrichtungserneuerung 2022-2031 zu.

Tagesordnungspunkt 7

Kläranlage Stocksberg: Erneuerung des Beckenüberlaufs

Erd-, Entwässerungskanal-, Verkehrswegebau- und Tiefbauarbeiten - Vergabe

Maschinen- und Elektrotechnik - Vergabe

1. Die Firma Hans Bauer, Bauunternehmung GmbH, Alfdorf wird mit den Erd-, Entwässerungskanal-, Verkehrswegebau- und Tiefbauarbeiten zur Angebotssumme von 227.690,73 Euro beauftragt.
2. Die Firma bgu-Umweltschutzanlagen, Bretzfeld, wird mit den Maschinen- und Elektrotechnikerarbeiten zur Angebotssumme von 66.069,99 Euro beauftragt.

Tagesordnungspunkt 8

Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die

Versorgung der Grundstücke mit Wasser zum 01.01.2023

Kalkulation der Wassergebühr 2023

1. Der Gemeinderat stimmt der beiliegenden Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 zu.
2. Der Gemeinderat übt sein pflichtgemäßes Ermessen aus und stimmt den in der Vorscheurechnung enthaltenen Prognose - und Ermessensentscheidungen zu.
3. Der Gemeinderat übt sein pflichtgemäßes Ermessen dahingehend aus, dass in erster Linie
 - die lineare Abschreibungsmethode angewandt wird und der durchschnittliche Abschreibungssatz 1,69 % beträgt,
 - die Zuschüsse und Beiträge mit einem durchschnittlichen Satz von 5 % aufgelöst werden,
 - die verkaufte Wassermenge auf 296.000 cbm geschätzt wird,
 - der Verwaltungskostenbeitrag mit 89.000 Euro zugrunde gelegt wird.
4. Der Gemeinderat behält sich vor, Kostenunterdeckungen in den Folgejahren auszugleichen.
5. Der Gemeinderat übt sein pflichtgemäßes Ermessen dahingehend aus, dass die Wassergebühr 2023 auf 2,45 Euro festgesetzt wird.
6. Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2,8 Abs.2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und des § 5 Eigenbetriebssatzung des Wasserwerks Beilstein hat der Gemeinderat der Stadt Beilstein am 25.10.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 15.3.2016 beschlossen:

§ 1

§43 erhält folgende Fassung:

Verbrauchsgebühr

1. Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,45 Euro.
2. Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,45 Euro.
3. Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gemäß § 42 und Umsatzsteuer gemäß § 53) pro Kubikmeter 2,45 Euro.

§2

Diese Satzung tritt zum 1.1.2023 in Kraft.

Tagesordnungspunkt 9

Kalkulation der Gebühren für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung 2023 und 2024

1. Der dem Gemeinderat vorgelegten Gebührenkalkulation Stand September 2022 wird zugestimmt.
2. Die Stadt Beilstein beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.
3. Die Stadt Beilstein wählt als Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse für die Jahre 2023 und 2024 berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Haushaltsplanansätze 2023 und die Finanzplanung für das Jahr 2024 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach §14 Abs 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung (gerechnet aus einem Mischzinssatz für Fremdkapital und Eigenkapital) in Höhe von 3,5% berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:	
Laufende Kosten Kanalnetz, Sammler, RÜB	13,5 %
Laufende Kosten Kläranlagen	1,2 %
Kalkulatorische Kosten Mischwasserbeseitigung	25,0 %
Kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0,0 %
Kalkulatorische Kosten Regenwasserbeseitigung	50,0 %
Kalkulatorische Kosten Kläranlagen	5,0 %

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.

8. Im Jahr 2023 werden folgende Vorjahresergebnisse ausgeglichen:

Schmutzwasserbeseitigung

Ausgleich des Restbetrags der Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2017- 2018 in Höhe von 69.033,09 €

Ausgleich eines Teilbetrags der Kostenüberdeckung des Jahres 2019 in Höhe von 13.000,- €.

Niederschlagswasserbeseitigung

Ausgleich eines Teilbetrags der Kostenüberdeckung des Jahres 2019 in Höhe von 30.000,- €.

Im Jahr 2024 werden folgende Vorjahresergebnisse ausgeglichen:

Schmutzwasserbeseitigung

Ausgleich des Restbetrags der Kostenüberdeckung 2019 in Höhe von 92.863,31 €.

Niederschlagswasserbeseitigung

Ausgleich des Restbetrags der Kostenüberdeckung des Jahres 2019 in Höhe von 9.185,08 €.

Ausgleich eines Teilbetrags der Kostenüberdeckung des Jahres 2020 in Höhe von 10.000,- €.

Tagesordnungspunkt 10

-entfällt-

Tagesordnungspunkt 11

Genehmigung von Spendenannahmen

Die Zustimmung zur Entgegennahme der Spenden wird erteilt.

Tagesordnungspunkt 12

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- /Asylbewerberunterkünfte (Benutzungsordnung Obdachlosenunterkünfte)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13

Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Beilstein am 25.10.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 26.04.2022 beschlossen:

§ 1

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühr wird für jede Unterkunft getrennt ermittelt. Bemessungsgrundlage ist der zugewiesene Unterbringungsraum.

(2) Die Gebührenhöhe für die Benutzung der jeweiligen Obdachlosenunterkunft wird wie folgt festgelegt:

Berggasse 7: 366,84 € monatlich pro Person.
Hauptstraße 48: 375,53 € monatlich pro Person.

Gartenstraße 13:

Gebühr je Wohnung	QM	Gebühr/Monat
Wohnung 1	52	793 €
Wohnung 2	53	808 €
Wohnung 3	77	1.174 €
Wohnung 4	56	853 €
Wohnung 5	49	747 €
Wohnung 6	39	594 €
Wohnung 7	17	259 €

Raumaier 1:

Obdachlosengebühr je Wohnung	QM	Gebühr/Monat
(1) Wohnung 1. OG Nr. 5	51	594 €
(2) Wohnung 2c	54	629 €
(2) Wohnung 1a	37	431 €
(2) Wohnung 2b	65	757 €
(3b) gesamtes Haus	87	1.014 €
(5) gesamtes Haus	70	815 €
(6) EG Wohnung (Briefkasten)	32	367 €
(6) EG Zimmer mit Bad	27	309 €
(6) 1. OG Wohnung (Filmteam)	58	676 €
(7) 1.OG: Wohnung 5	49	565 €
(8) DG Zimmer 23	15	175 €
(10) 1. OG, NW-Flügel Zimmer 5	39	454 €
(11) Wohnung links	80	932 €
(11) Wohnung rechts	80	932 €

(3) Für evtl. weitere Unterkünfte wird die Benutzungsgebühr separat festgelegt.

IV. Schlussvorschriften

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tagesordnungspunkt 13

Neubeschaffung eines Nutzfahrzeugs für den Bauhof Kompaktes Allradfahrzeug mit Winterdienstausstattung

Das Fahrzeug Bonetti Kipper F100C-55E6 mit Winterdienstausstattung wird wie im Angebot der Fa. Hen, Steinheim-Höfingheim, aufgeführt, zum Angebotspreis von 111.260,24 Euro bestellt.

Tagesordnungspunkt 14

Weihnachtsbeleuchtung in Zeiten der Energie- und Klimakrise

Die Weihnachtsbeleuchtung wird im bisherigen Umfang plus Weihnachtsbaum in Schmidhausen installiert.